

Prof. Dr. Kurt Jacobs
Vorsitzender des Kommunalen Beirates
sowie Kommunaler Beauftragter
für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Seminar der KAS am 20. und 21. März 2013

Zusammen leben ohne Barrieren Die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Konzept und Realisierung kommunaler Aktionspläne

1. Einleitende Betrachtung

Obwohl die UN-BRK bereits im Jahr 2009 von der deutschen Bundesregierung ratifiziert und damit international verbindliches geltendes Menschenrecht in Deutschland wurde, gibt es immer noch eine Reihe von Skeptikern, die sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein grenzenloses Miteinanderleben, also eine volle soziale Partizipation von Menschen mit Behinderung, in unserer Gesellschaft nicht vorstellen können oder dieses Ziel gar nicht anstreben, weil nach ihrer Meinung mit den bestehenden Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland die Ziele der UN-BRK bereits erfüllt seien. In ihrem zumeist unreflektierten Bewusstsein tragen diese Skeptiker immer noch das von der Medizin im 19. Jahrhundert etablierte defizit- bzw. defektorientierte Menschenbild vom Menschen mit Behinderung als historisches Erbe in sich. Mit ihrer inneren Haltung sind diese Skeptiker bereit, dem Menschen mit Behinderung aufgrund der ihm zugeschriebenen Defizite oder Defekte Hilfestellung bei Alltagsproblemen im Sinne bevormundender Fürsorge zu gewähren oder, weil sie ihn

als „andersartig“ oder als „fremdartig“ erleben, sich abgrenzen und gar nichts mit ihm zu tun haben wollen. So haben sich bei uns im Laufe von Jahrhunderten zwei Parallelgesellschaften entwickelt, in der Menschen ohne und mit Behinderung weitgehend in getrennten Lebenswelten leben. Die breite Zufriedenheit mit den solchermaßen gegebenen Verhältnissen hat dabei auch damit etwas zu tun, dass viele nichtbehinderte Menschen die alltägliche Nähe mit Menschen mit Behinderung oder die eigene Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Behinderung“ vermeiden, weil das Phänomen „Behinderung“ für sie gewissermaßen eine innere Bedrohung darstellt, da sie ja unter Umständen durch Krankheit oder Unfall selbst einmal davon betroffen sein könnten. Mit diesem Bewusstseinsstand ist es dann nur allzu natürlich, wenn ein grenzenloses Miteinander im alltäglichen Leben von Menschen ohne und mit Behinderung nicht vorstellbar ist und abgewehrt wird. Hier sind wir mit dem Inkrafttreten der UN-BRK erst am Anfang eines langen Weges, ein solchermaßen historisch verankertes Bewusstsein im Sinne einer vollen gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderung ändern zu müssen.

Trotzdem dürfen wir nicht blauäugig an die Umsetzung herangehen. Ein gewisser Skeptizismus ist nämlich durchaus angebracht, vor allem, wenn man sich kritisch mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt. So müssen wir uns offen und kritisch die Frage stellen, ob unsere Gesellschaft zum Zusammenwachsen der beiden parallelen Lebenswelten überhaupt fähig, also inklusionsfähig ist, solange sie von der Gier nach wirtschaftlichem Wachstum und von der Logik des Profits im Sinne einer optimalen ökonomischen Verwertbarkeit des Menschen geprägt ist. Sind Leistungsmessung und -beurteilung nach dem Aschenputtelprinzip

„Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten ins Kröpfchen!“ schon von der Schulzeit an nicht auf ökonomische Verwertbarkeit des Menschen gerichtete Dimensionen, die sozusagen automatisch eine Selektion bestimmter Gruppen zur Folge haben? Somit wäre es ein Fehler, wenn wir uns lediglich auf die schrittweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention konzentrieren und uns schon auf der sicheren Seite wähnen, wenn die ersten Erfolge zu verzeichnen sind. Vielmehr muss die UN-BRK verstanden werden als ein menschenrechtliches und politisches Medium zum langfristigen Umbau unserer Gesellschaft, als deren Hauptmerkmale eine solidarische Kultur, die Wertschätzung eines jeden einzelnen Menschen in seinem individuellen „Sosein“ und schließlich ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für jeden Menschen in einer inklusiven Gesellschaft langfristig anzustreben sind.

Unsere jetzige Auf- und Umbruchzeit, in der die UN-BRK als ein historischer Meilenstein in der Behindertenpolitik zu verstehen ist und die bezüglich des Menschenbildes vom Menschen mit Behinderung von einem humanistischen Paradigmenwechsel geprägt ist, ist vergleichsweise als ein Gebirge zu verstehen, das die beiden Parallelgesellschaften von Menschen mit und ohne Behinderung voneinander trennt. Dabei ist der Gebirgspass, der jeweils zu der anderen Seite des Gebirges führt, durch eine Steinlawine unpassierbar, wobei die Felsbrocken und die größeren und kleineren Steine die in unserer Gesellschaft vorhandenen Selektionsmechanismen sowie Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse symbolisch darstellen. Den Motivationsmotor zur Freiräumung des Gebirgspasses stellt die UN-Behindertenrechtskonvention dar, wobei wir für die erfolgreiche Freiräumung des Gebirgspasses erst einmal neue Werkzeuge und Gerätschaften erfinden und entwickeln müs-

sen und die bereits vorhandenen erproben. Dies wird sicherlich ein langer und steiniger Weg sein, dessen Beschwerlichkeit uns aber nicht entmutigen sollte. Schließlich hat Hannibal in vergangenen Zeiten mit seiner Elefantentruppe auch die Alpenpässe bezwungen, obwohl die Römer dies vorher auch für unmöglich gehalten hatten.

2. Die Wandlung des Behinderungsbegriffs

Vor nahezu 200 Jahren entstand das medizinisch-defizitäre Menschenbild vom sogenannten „Behinderten“. Dieses ist ausschließlich ausgerichtet auf vorhandene Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. vermindertes Sehvermögen, Halbseitenlähmung) oder einen Funktionsausfall bestimmter Organe oder Sinne (z.B. Blindheit, Gehörlosigkeit). Dabei wird oftmals vorausgesetzt, dass das betroffene Individuum notwendig darunter „zu leiden hat“, ob dies so ist oder nicht. Der auch in der heutigen Medizin immer noch praktizierte hauptsächliche Blick auf vorhandene Funktionsstörungen oder Funktionsausfälle – körperlicher, sinnesmäßiger, psychischer oder mentaler Art – deklassiert jedoch den davon betroffenen Menschen zu einem Defizitwesen. Vorhandene Stärken, Fähigkeiten und Fertigkeiten fallen gar nicht mehr ins Gewicht.

Mit einer solchen Sichtweise nimmt sich jedoch die Gesellschaft die Chance, körperliche, psychische oder sinnesmäßige Beeinträchtigungen eines Menschen als einen normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als eine Quelle für kulturelle und soziale Bereicherung zu erkennen. Die zukünftige Qualität unseres Zusammenlebens wird sich daran messen lassen müssen, inwieweit Menschen mit Beeinträchtigungen selbstverständlich in unserer

Gesellschaft autonom leben, sich ihr zugehörig fühlen und ihren Beitrag zur Humanität und kulturellen Vielfalt leisten.

Im Grunde geht es hier doch wesentlich um die Anerkennung der Tatsache, dass jeder Mensch seine Fähigkeiten, Beschränkungen und Beeinträchtigungen hat, wobei er in Akzeptanz dieser Eigenschaften lernt, mit sich selbst überein zu stimmen und sich selbst anzunehmen. Menschen mit und ohne ausgeprägte Beeinträchtigungen unterscheiden sich somit nur graduell, nicht aber prinzipiell. Auch gemäß der Position der Disability Studies (sinngemäße Übersetzung: Sozial- und kulturwissenschaftliche Erforschung der Gesellschaft unter dem Blickwinkel von Behinderung, die Behinderung vor allem als soziale, historische und kulturelle Konstruktion begreift) und der diesbezüglichen Formulierung in der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1, Abs. 2) wird Behinderung nicht länger als ein individuell zugeschriebenes Defizitsyndrom verstanden, sondern als ein Wechselwirkungsergebnis zwischen den als alltägliche Lebenserschwernisse empfundenen individuellen Beeinträchtigungen körperlicher, sinnesmäßiger, psychischer oder mentaler Art und den in der Umwelt vorhandenen Barrieren. So wird durch diesen Wechselwirkungsprozess schließlich die Beeinträchtigung zu einer Behinderung, d.h. also:

Behindert ist man nicht – behindert wird man!

Fürsorge und Bevormundung wurden und werden von behinderten Menschen nicht länger als Handlungsmaxime von Seiten der nicht-behinderten Gesellschaft geduldet und durch das Lebensziel „Selbstbestimmung und volle soziale Partizipation“ ersetzt. Damit war die Idee der gesellschaftlichen Inklusion in allen Lebensberei-

chen und auch eine völlig neue Sichtweise des Phänomens Behinderung geboren.

Dabei ist für den Menschen mit Behinderung bei der Überwindung bestehender Barrieren in der Umwelt häufig eine Unterstützungs- bzw. Assistenzleistung erforderlich, die den Menschen mit Behinderung sozusagen automatisch in soziale Abhängigkeitsstrukturen geraten lässt. Aus diesem Blickwinkel stellt sich dann Behinderung auch dar als ein quantitatives und qualitatives Mehr an sozialer Abhängigkeit (Martin Hahn), was die individuelle Selbstständigkeit stets einschränkt.

Während bauliche Barrieren, so der politische Wille vorhanden ist, mit mehr oder weniger Aufwand relativ kurzfristig zu beseitigen sind, besteht das größte Problem in der nur langfristig denkbaren Beseitigung der Barrieren in den Köpfen, die in Gestalt von Vorurteilen, Voreingenommenheiten, Unaufgeklärtheit, Berührungsängsten sowie in Gestalt von Etikettierungs- und Diskriminierungsprozessen gegenüber Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft weit verbreitet sind.

Blicken wir auf die letzten 30 Jahre zurück, so wird uns angesichts der bis heute erreichten recht bescheidenen Fortschritte der damals entstandenen Integrationsbewegung klar, wie schwierig und zeitlich aufwändig es ist, eine solch neue Form menschlichen Zusammenlebens auf den Weg zu bringen und auch mitzugestalten. Nur eine Gesellschaft, deren Hauptmerkmale eine solidarische Kultur und die Wertschätzung eines jeden einzelnen Menschen in seinem individuellen „Sosein“ sind, wird in der Lage sein, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für jeden Menschen in einer inklusiven Gesellschaft langfristig anzustreben. Inklusion als

menschenrechtlich verankerter gesellschaftlicher Lebensentwurf ist sowohl Vision als auch ein erstrebenswertes Ziel.

Inklusion kann nur gelingen durch Phantasie, Offenheit, Kommunikation, bürgerliches Engagement und Kooperation von Menschen mit und ohne Behinderung. Wir brauchen sicherlich bei der Umsetzung unserer Visionen viel Motivationskraft und Engagement.

3. Die UN-BRK als historischer Meilenstein und Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und als Instrument zur Schaffung eines inklusiven Lebensumfeldes und einer vollständigen sozialen Partizipation

3.1 Grundsätzliches

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt sich mit ihren international verankerten Menschenrechten für die Menschen mit Behinderung als ein behindertenpolitischer Meilenstein einschließlich eines umfassenden Paradigmenwechsels dar. Dies ausgedrückt in der Sprache der Physik könnte auch als ein Quantensprung bezeichnet werden. Sie ist verpflichtendes Recht für alle Ebenen eines Staates, also für Bund, Länder, Kreise und auch Kommunen. Die Konvention gilt als das fortschrittlichste Instrument der Vereinten Nationen, das jemals zum Schutz der Menschenrechte erarbeitet worden ist. Ihr erklärtes Ziel ist es, behinderte Menschen weltweit zu vollwertigen Bürgern ihres Landes zu machen. Die Selbstbestimmung behinderter Menschen, die Zurückweisung von Fremdbestimmung und Aussonderung in institutionell organisierte Lebenswelten, die Sicherung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und die volle Teilhabe am allgemeinen gesellschaftlichen Leben

stehen ganz im Vordergrund der aus insgesamt 50, teilweise sehr ausführlich gestalteten Artikeln bestehenden Konvention.

Ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung kann schon deshalb gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, weil 650 Millionen Menschen und damit etwa 10 % der Weltbevölkerung behindert sind. 90 % der behinderten Kinder in den Entwicklungsländern erhalten keinerlei Schulbildung. Nach Erhebungen der Weltbank sind 20 % der in Armut lebenden Menschen von einer Behinderung betroffen und nur 45 Länder verfügen über ein eigenes Behinderten- oder Antidiskriminierungsrecht.

Humanistische Leitidee der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Inklusion ist verwirklicht, wenn alle Menschen in einer Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben, unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Behinderung, sexuelle Identität, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung.

Jeder Mensch erhält die Möglichkeit, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen und zwar von Anfang an und unabhängig von den individuellen Fähigkeiten. Jeder wird in seiner Individualität akzeptiert und kann teilhaben in allen Lebensbereichen. Verschiedenheiten werden als selbstverständlich wahrgenommen und werden nicht hierarchisch bewertet, insbesondere führen sie nicht zur Abwertung einzelner Personen oder Gruppen.

Inklusion setzt in allen Lebensbereichen die Bereitschaft voraus, die Möglichkeiten dieser gleichberechtigten Teilhabe zu fördern. Sie erfordert eine aktive Mitwirkung aller Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politi-

schen Gruppen, um Strukturen so zu verändern, dass Inklusion möglich wird.

3.2 Der „Mehrwert“ für den Sozialraum insgesamt durch die Umsetzung der UN-BRK

Mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird unsere Gesellschaft aktuell zum ersten Mal die Chance erhalten, sich tatsächlich zu einer menschenwürdigen Gesellschaft zu entwickeln, in der niemand von der in ihr gelebten Menschenwürde ausgenommen ist.

Die in der UN-BRK festgeschriebene Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen sowie ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte bilden die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt, die als garantierte Werte der individuellen Lebensqualität nicht zu steigern sind.

Mit der konsequenten Umsetzung der UN-BRK werden als Eckpfeiler des Menschseins grundsätzlich die Werte der Solidarität, der Gegenseitigkeit, der Freiheit und des Miteinanders im menschlichen Bewusstsein verankert und im mitmenschlichen Alltag realisiert, was unserer jetzigen Gesellschaft auch einen höheren ethischen Wert verleiht. In einer solchen Gesellschaft hat jeder Mensch eine unveräußerliche Würde, unabhängig von seinen psychischen, physischen und sozialen Möglichkeiten.

In einem Sozialraum, in dem die UN-BRK umgesetzt wird, ist das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung nicht abhängig von der Ausprägung einer Beeinträchtigung. Menschen leben in größter Unterschiedlichkeit und Vielfalt. Gleichheit bedeutet damit Anerkennung der Verschiedenheit. So ist es in der Tat normal, ver-

schieden zu sein. In dem solchermaßen gestalteten Sozialraum wird dem einzelnen Menschen mehr und mehr bewusst, dass er ein soziales Wesen ist, das aber auch auf andere angewiesen ist. Körperlich wie seelisch verletzbar, lebt er von früher Kindheit an bis ins hohe Alter in einem Umfeld der Gegenseitigkeit, was einen unverzichtbaren Wert dieses solchermaßen neu gestalteten Sozialraums darstellt. Hier bilden sich Gemeinschaften im gemeinsamen Leben und Erleben als Freude mit und aus Sorge um den anderen. Auf diesem Fundament kann und wird es den beiden Parallelgesellschaften von Menschen ohne Behinderung auf der einen Seite und Menschen mit Behinderung auf der anderen Seite langfristig gelingen, sich aus ihren historisch bedingten Verankerungen zu lösen und sich Schritt für Schritt aufeinander zuzubewegen – ein Prozess beginnender Inklusion.

4. Instrumente und Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

4.1 Grundsätzliches und zur gegenwärtigen Situation

Nach der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit dem 26.03.2009 als international verankerte Menschenrechtskonvention verpflichtendes Recht für alle Ebenen eines Staates, also für den Bund, die Länder, die Landkreise und auch für die Kommunen. Um die Zielsetzungen der UN-BRK planvoll und strukturiert, d.h. in der Abstimmung der Ziele aufeinander, umsetzen zu können, bedarf es für die jeweilige Ebene der Erstellung detaillierter und übersichtlich strukturierter Aktionspläne. Dabei nimmt der Aktionsplan einer Kommune eine besonders wichtige, und, bezogen auf die alltäglichen Le-

bensrealitäten, eine ganz konkrete Rolle ein, da die Menschen ihren Lebensalltag hauptsächlich in der jeweiligen Kommune verbringen und damit in ihr überhaupt die Keimzelle zur Entstehung einer inklusiven Gesellschaft ruht.

Da die öffentlichen Medien sich zunächst und zum Teil auch noch heute mit der Berichterstattung über die Ratifizierung der UN-BRK und ihre Auswirkungen auf das behindertenpolitische Geschehen stark zurückhielten, entstand zunächst ein politisches Aktivitätsvakuum, was gewisse politische Kreise zu der verkündeten Einschätzung nutzten, dass die gegenwärtige deutsche Sozialgesetzgebung so fortschrittlich sei, dass in Anbetracht der Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK keine deutschen Gesetze geändert oder angepasst werden müssten. So waren es erst die Forderungen des Deutschen Behindertenrats und vieler anderer Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen, die Bewegung in die völlig neue behindertenpolitische Situation und Aufgabenstellung brachten. Schließlich veröffentlichte die Bundesregierung mit einiger zeitlicher Verzögerung einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, der umgehend von vielen Behindertenorganisationen als halbherzig und wenig durchdacht kritisiert wurde, zumal hier Projekte und Vorhaben aufgelistet wurden, die bereits zeitlich vor der Ratifizierung der UN-BRK in der deutschen Sozial- und Behindertenpolitik angesiedelt waren und damit keinerlei Zeichen einer Neuorientierung setzten. Schließlich beschloss und veröffentlichte Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland einen gut strukturierten Aktionsplan mit klaren, politisch umsetzbaren Zielsetzungen. Das Bundesland Hessen hat inzwischen einen Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erarbeitet und beschlossen, der seit August 2012 gültig ist. In den meisten übrigen Bundesländern befinden

sich die Aktionspläne noch in der Erarbeitungsphase oder sind allenfalls im Entwurfsstadium vorhanden.

Da die meisten Landkreise und Kommunen in Deutschland auch jetzt – vier Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK – noch nicht über politische Gremien wie Kreisbehindertenbeiräte oder Kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderung verfügen, hat jetzt erst in jüngster Vergangenheit ganz allmählich die Erkenntnis und Einsicht zugenommen, dass man solche politischen Gremien benötigt, weil nur mit ihrer Unterstützung und ihrem diesbezüglichen Engagement Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK für die jeweilige politische Ebene zu entwickeln und zu beschließen sind und zielorientiert umgesetzt werden können. So wächst ganz allmählich Schritt für Schritt die Zahl der Kreisbehindertenbeiräte in den einzelnen Landkreisen und die Zahl der kommunalen Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Berufung bzw. Wahl von kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

In jedem Falle ist es aber bei der Konzipierung und späteren Realisierung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK wichtig, ja geradezu unverzichtbar, auch in der jeweiligen Kommune oder Region ansässige Menschen mit Behinderung in Gestalt von Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen sowie ggf. Einzelpersonen als „Experten in eigener Sache“ hinzuzuziehen, um somit Fehlentwicklungen zu vermeiden und gleichzeitig das Motto der UN-BRK „Nichts über uns ohne uns!“ zu erfüllen. Diese eigentlich selbstverständliche Maßgabe schließt aber in der behindertenpolitischen Realität, wie einige Beispiele zeigen, nicht aus, dass hier zuweilen auch Wege beschritten werden, die man als offensichtliche Fehlentwicklungen bezeichnen kann. Wenn also z.B. eine bekannte

bayerische Kommune mittlerer Größe beschließt, mit einem Werkvertrag in Höhe von 25.000 Euro eine Unternehmensberatungsfirma damit zu beauftragen, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK für diese Kommune zu entwickeln, dann ist dies insbesondere unter dem Aspekt der systematischen Exkludierung von professionalisierten Menschen mit Behinderung und ihren jeweiligen Organisationen ebenso ein Irrweg wie auch die Tatsache, dass eine hessische Kommune ein von Behinderung nicht betroffenes Magistratsmitglied zum Behindertenbeauftragten beruft, dessen einzige behinderungsspezifische Qualifikation darin besteht, dass seine Lebenspartnerin Förderschullehrerin an einer Großeinrichtung für körperbehinderte Kinder und Jugendliche ist. Das Vorgehen in diesen beiden Fällen wie auch die Nichtbeachtung des Mottos „Nichts über uns ohne uns!“ zeigen deutlich, dass der Geist und der behindertenpolitische Auftrag der UN-BRK als international verankerte Menschenrechtskonvention in ihrer weltweit bedeutsamen Ernsthaftigkeit bei der Umsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung nicht für so wichtig gehalten wurden. So spiegelt sich diese sich im Gestrigen verharrende Haltung auch deutlich wider in der Aussage eines Bürgermeisters einer hessischen Kommune, wenn er sagt: „Wir brauchen keinen Behindertenbeirat. Wir haben einen ausgezeichneten Sozialdezernenten, der genau weiß, was für Behinderte gut ist!“. Wie werden sich solche kommunalpolitischen Repräsentanten wohl verhalten, wenn die Monitoringstelle des Instituts für Menschenrechte in Berlin spätestens im Jahr 2014 nachfragen wird, ob ein kommunaler Aktionsplan entwickelt und beschlossen wurde und welche Aktionen auf der Basis dieses Plans inzwischen nach der Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesregierung umgesetzt wurden.

4.2 Konzipierung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK am Beispiel der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Zum Zeitpunkt der Ratifizierung der UN-BRK im März 2009 konnte der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim in seiner Arbeit bereits auf eine fünfjährige Erfahrung zurückblicken. In diesem Zeitraum hat sich der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim in zunehmend guter Kooperation mit dem Magistrat auf die Erstellung und die jeweilige Erweiterung einer Vorschlagsliste zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Gebäuden in der Kreisstadt Hofheim konzentriert. Zur Realisierung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen stellte der Magistrat in den ersten Jahren im Rahmen seines jährlichen Haushaltsplans zunächst 15.000 Euro und in den beiden letzten Jahren sogar 27.000 Euro jährlich zur Verfügung. So konnten die vorgeschlagenen Maßnahmen nach und nach realisiert werden, was eine erneute Priorisierung in der jährlich überarbeiteten Vorschlagsliste zur Folge hatte.

Auf dem Hintergrund dieser mehrjährigen Erfahrungen und durch die erhaltenen Anregungen im Rahmen vieler Beratungsgespräche mit von Behinderung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern konnten sich der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie der Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung schrittweise immer mehr einarbeiten in die Bedürfnisstrukturen der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung, so dass die auf die Kreisstadt Hofheim zugeschnittenen Zielsetzungen und Aufgabenfelder immer breiter gefächert wurden. Auf dieser Basis wurde schließlich im Jahr 2011 von dem Kommunalen

Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung der inzwischen ratifizierten UN-BRK erarbeitet und dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, dessen 11 Mitglieder alle selbst von einer Behinderung betroffen sind, vorgelegt und in diesem Gremium ausführlich diskutiert.

Als Ergebnis hat der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung dann nach ausführlicher Diskussion in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2011 den vorgelegten Entwurf des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK der Kreisstadt Hofheim einstimmig beschlossen und für das weitere Beschlussverfahren an den Magistrat der Kreisstadt Hofheim weitergeleitet. Nach ausführlicher Erörterung des Aktionsplans in den drei zuständigen städtischen Ausschüssen wurde er dann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Fraktionen in den Ausschüssen von dort zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim weitergeleitet, die in ihrer Sitzung am 02.11.11 dem Aktionsplan einstimmig zustimmte. Der verabschiedete Aktionsplan der Kreisstadt Hofheim sowie die damit verbundenen politischen Entscheidungsprozesse sind abrufbar unter dem Link <http://www.sitzungsdienst-hofheim.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=1807&options=4>.

Bei dem vorgelegten Aktionsplan handelt es sich um einen seinem Charakter nach „offenen Arbeitsplan“, der für seine Umsetzung keine Ziele im Sinne einer Prioritätenliste formuliert. Weiterhin sind die in den Maßnahmekatalogen genannten Zeiträume als unverbindliche Planungsempfehlungen zu verstehen, an denen man sich bei der Umsetzung des Aktionsplans orientieren kann, aber nicht muss. So wird in dem Aktionsplan gerade im Hinblick auf die ange-

spannte Haushaltslage, unter der auch die Kreisstadt Hofheim zu leiden hat, darauf verzichtet, pro Haushaltsjahr Finanzmittel in bestimmter Höhe zur Umsetzung ganz bestimmter Maßnahmen festzusetzen. Vielmehr sollen alle an der Umsetzung des Aktionsplans politisch Beteiligten in harmonischer und sachlicher Kooperation, angereichert durch die eigene Motivationskraft, in der jeweiligen Lage realitätsgerecht darüber entscheiden, welche Maßnahmen aus den vorgeschlagenen Katalogen kurzfristig umgesetzt werden sollen und welche gleichzeitig wegen größerer finanzieller Belastungen zeitlich hinausgeschoben werden müssen. Damit dies gelingen kann, ist die Stadtverordnetenversammlung einer gemeinsamen Empfehlung der drei zuständigen Ausschüsse gefolgt und hat beschlossen, dass die Umsetzung der UN-BRK vom Magistrat begleitet wird: „Die Stadtverordnetenversammlung gründet zur Begleitung und Überprüfung einen Arbeitskreis Inklusion, der vom Magistrat begleitet wird. Der Arbeitskreis soll sich aus je einem / einer Vertreter/in pro Fraktion und jeweils einer/einem festen Stellvertreter/in, sowie je einer Vertretung aus Ausländerbeirat, Seniorenbeirat sowie aus drei Vertreter/innen des Kommunalem Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammensetzen und bei Bedarf um externe Berater ergänzt werden.“

Diese Arbeitsgruppe hat sich inzwischen zu ihrer konstituierenden Sitzung Anfang Februar 2012 zusammengefunden und auf der Grundlage des beschlossenen Aktionsplans für die verschiedenen Felder des Plans eine Reihe von Planungsschritten beschlossen, die teilweise von der Magistratsverwaltung und teilweise vom Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung zur Umsetzung übernommen wurden.

4.3 Aus dem Aktionsplan: beispielhafte Vorstellung der Ziele und der Umsetzungsvorschläge für den Bereich „Kultur – Freizeit - Sport“

4.3.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

4.3.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Das Ziel der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, in den Bereichen Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport.

4.3.3 Mögliche Maßnahmen

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
<p>Freizeit: Erhebung, ob und wie viele Menschen mit Behinderung als aktive Mitglieder in den einzelnen Vereinen das Vereinsleben mitgestalten.</p>	<p>Vereinsring, Kulturamt</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	
<p>Überlegungen und Planungen, mit welchen Initiativen und Maßnahmen ein inklusives Miteinander im jeweiligen Verein besser als bisher ausgestaltet werden kann.</p>	<p>Vereinsring, Kulturamt</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	
<p>Planung und Umsetzung von Maßnahmen der inklusiven Teilhabe und Mitgestaltung von Menschen mit Behinderung bei öffentlichen Freizeitveranstaltungen</p>	<p>Vereinsring, Kulturamt sowie Selbsthilfeorganisationen und Träger der Behindertenhilfe</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	<p>Musikband von Menschen mit Behinderung, verschiedene Aktivitäten und Repräsentationen bei Veranstaltungen des Hofheimer Kreisstadtsommers</p>
<p>Überlegungen und Planung zur inklusiven Ausgestaltung von Veranstaltungen für SeniorInnen ohne und mit Behinderung.</p>	<p>Kulturamt, Seniorenbeirat, SeniorenNachbarschaftsHilfe, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Ab 2012, dann kontinuierlich</p>	<p>Senioren-nachmittagskaffee, Weihnachtsfeier für SeniorInnen in der Kernstadt u. Stadtteilen</p>
<p>Planung und Umsetzung von inklusiven Ferienspielen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung</p>	<p>Kulturamt in Abstimmung mit Amt für Soziales und Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK</p>	<p>Planung ab 2012, Umsetzung spätestens ab 2013</p>	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Planung von inklusiven Tanzschulkursen für Jugendliche mit und ohne Behinderung	Kulturamt, örtlich ansässige Tanzschulen, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planung ab 2012, dann kontinuierlich	
Planung und Umsetzung von inklusiven Jugendfreizeiten und –fahrten für Jugendliche mit und ohne Behinderung	Kulturamt, Tourismus-Unternehmen, Träger der Behindertenhilfe, Elterninitiative „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“	Ab 2012, dann kontinuierlich	Jugendfahrten des Diakonischen Werkes Bad Soden
Kultur: Informationen über die Kulturveranstaltungen der Stadt Hofheim (monatlicher Kulturkalender in zugänglicher Form für verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung)	Kulturamt, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2012, dann kontinuierlich	Für BürgerInnen mit Sehstörungen monatl. Kulturkalender in kontrastreichem Großdruck, in Punktschrift o. auf CD, für BürgerInnen mit Lernschwierigkeiten in leichter Sprache
In den einzelnen Kulturstätten und Bürgerhäusern sind die dort auf Informationstafeln wiedergegebenen Texte auch in Großdruck, Blindenschrift sowie in leichter Sprache anzubieten.	Kulturamt sowie für Ausführung in leichter Sprache Heilpädagogische Beratungsstelle der Lebenshilfe e.V. (Frau Flegel)	Planungen ab 2012, Umsetzung spätestens ab 2013	
Erstellung und Installation eines Stadtplans der Hofheimer Kernstadt für blinde BürgerInnen an einer zentralen Stelle	Kulturamt, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg	Umsetzung spätestens 2013	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Installierung eines abtastbaren Stadtmodells der Hofheimer Kernstadt an zentraler Stelle	Kulturamt, Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg sowie Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	2013 oder 2014	Abtastbares Stadtmodell aus Bronze der Stadt Marburg auf dem Marktplatz der Marburger Oberstadt
Planung und Durchführung spezieller Stadtführungen für verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung	Kulturamt	Ab 2012 oder 2013	Stadtführungen durch die Hofheimer Altstadt für blinde/ sehbehinderte BürgerInnen und für Menschen mit Lernschwierigkeiten in leichter Sprache
Spezielle Museumsführungen für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Kleingruppen oder als Einzelführungen	Kulturamt, Stadtmuseum	Ab 2013	Persönl. Einzel- bzw. Kleingruppenführungen oder selbständiger Museumsbesuch mit Audio-Guide über Kopfhörer sowie Einzelführungen bzw. Kleingruppenführungen in leichter Sprache
Inklusives Workshopangebot für die eigene kreative künstlerische Gestaltung für TeilnehmerInnen mit und ohne Behinderung	Kulturamt, Stadtmuseum, verpflichtete Künstler	Ab 2013	Specksteingruppe an der Stiftung für Blinde und Sehbehinderte in Frankfurt

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Veranstaltungs- und Vortragsräume sind, bezogen auf 3-4 Sitzplätze, mit Induktionsschleifen so auszurüsten, dass auf diesen Sitzplätzen TeilnehmerInnen mit Höreinschränkungen die Veranstaltungen über entsprechende Kopfhörervorrichtungen akustisch voll wahrnehmen können .	Gebäudemanagement, Kulturamt	Ab 2012	Ausstattung der Veranstaltungsräume in der Stadthalle, im Kellereigebäude sowie in den übrigen Bürger- und Vereinshäusern
Entwicklung von Vorschlägen und Umsetzung von Initiativen und Maßnahmen, mit denen innerhalb der einzelnen Austauschaktivitäten (Reisen, Besuche) der einzelnen Städtepartnerschaften mit Hofheim BürgerInnen mit Behinderung mehr als bisher inklusiv und aktiv beteiligt werden können.	Kulturamt, Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaft, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planungen 2012, Umsetzung ab 2013	
Sport: Da die reine sportliche Leistungsorientierung dem Inklusionsgedanken widerspricht und Menschen mit und ohne Behinderung i.d.R. in diesem Bereich voneinander institutionell trennt, sind Überlegungen anzustellen, mit welchen Initiativen und Maßnahmen zwischen den örtlich ansässigen Sportvereinen und dem Behindertensportverband es zu einem intensiveren, inklusiven Miteinander kommen kann.	Örtlich ansässige Sportvereine, Behindertensportverband, Kulturamt	Planungen 2012, Umsetzung ab 2013	Gegenseitige Einladungen zu Veranstaltungen, gemeinsame Veranstaltungen, Fusion der Vereine.
Darbietungen von SportlerInnen mit Behinderung auf öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Kreisstadtsommer).	Kulturamt, Behindertensportverband	Planung 2012, Umsetzung 2013	Blindenfußball

Dieser Bereich wurde als Beispiel ausgewählt, weil in den Lebensfeldern Kultur, Freizeit und Sport wohl am ehesten auf der unmittelbaren zwischenmenschlichen Kommunikationsebene und Nähe entsprechende erste und weitere behutsame und einfühlsame Impulse, Kontakte und gemeinsame Aktionen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung auf freiwilliger Basis ein zwischenmenschliches Miteinander in der Nachbarschaft und im Stadtteil entstehen kann. Der Beginn und die kontinuierliche Umsetzung dieses Prozesses bedarf weniger großer finanzieller Ressourcen als vielmehr einer engagierten und gesteuerten zwischenmenschlichen Kommunikations- und Begegnungsebene, die schrittweise intensiviert werden muss, als Initiative von der eingesetzten Arbeitsgruppe ausgehen muss und von allen weiteren an diesem Prozess Beteiligten (z.B. Mitglieder des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung) aufgegriffen und weiter ausgestaltet werden muss. So kann in diesem Rahmen schrittweise das Klima einer solidarischen Kultur entstehen und die beiden Parallelgesellschaften von Menschen mit und ohne Behinderung können dadurch schrittweise aufeinander zugehen und eine zwischenmenschliche Nähe sowie gegenseitige Wertschätzung und Verständnis für die jeweilige individuelle Lebenssituation des anderen entstehen lassen.

5. Die Realisierung des Aktionsplans anhand einiger Umsetzungsbeispiele

Der nach dem Beschluss des Aktionsplans vom Magistrat der Kreisstadt Hofheim gegründete „Arbeitskreis Inklusion“ hat inzwischen unter der Leitung von Bürgermeisterin Gisela Stang fünf Mal getagt. Nach gemeinsamer Durchsicht des beschlossenen Akti-

onsplans wurden aus den einzelnen Arbeitsfeldern des Aktionsplans Teilbereiche zur Bearbeitung ausgewählt, die im Folgenden beispielhaft vorgestellt werden sollen:

- **Inklusive Ferienspiele**

Aufgrund der Anregung des Arbeitskreises Inklusion und nach einigen planerischen Vorgesprächen mit den dafür zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt wurde beschlossen, erstmalig im Jahr 2013 während der Sommerferien Ferienspiele inklusiver Art, also für Kinder mit und ohne Behinderung, anzubieten. Dazu wird von einer gebildeten Vorbereitungsgruppe gegenwärtig ein entsprechendes Curriculum entwickelt. Mit Unterstützung durch den Elternverband Lebenshilfe Main-Taunus e.V. wird gewährleistet, dass heilpädagogisch qualifiziertes Personal in dieses Vorhaben mit einbezogen wird.

- **Inklusives Kunstprojekt**

Der Kunstverein Hofheim e.V. setzt gegenwärtig ein Kunstprojekt um, in dem mit bildhauerischen Arbeiten und Maßnahmen fünf große Steinfiguren geschaffen werden, die an zentralen Punkten in der Kreisstadt Hofheim dauerhaft aufgestellt werden sollen. Der Kunstverein Hofheim möchte dieses größere Projekt inklusiv gestalten, in dem z.B. auch blinde und sehbehinderte Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit bekommen sollen, in die Bildhauertechnik eingeführt zu werden, um danach auch in die Mitgestaltung dieser Kunstprojekte einbezogen zu werden.

- **Spezielle Museumsführungen für Menschen mit Behinderung**

Das Stadtmuseum der Kreisstadt Hofheim plant, spezielle Museumsführungen z.B. für blinde und sehbehinderte Besucher durchzuführen. Auch für Besucher mit kognitiven Beeinträchtigungen sind Führungen in leichter Sprache geplant. Für Einzelführungen stehen blinden und sehbehinderten Besuchern funktgesteuerte Audioguides zur Verfügung. Für Besucher mit Höreinschränkungen werden zur Unterstützung der Museumsführung Videos mit erklärender Untertitelung geplant.

- **Stadtführungen für Touristen mit Behinderung**

Künftig werden auch Stadtführungen in Hofheim für blinde, sehbehinderte oder mobilitätseingeschränkte Touristen angeboten. Auch Touristen mit kognitiven Beeinträchtigungen können auf ein Angebot von Stadtführungen in leichter Sprache zurückgreifen.

- **Inklusive Sportaktivitäten**

Ein erster Impuls für die Entwicklung inklusiver Sportaktivitäten in den Hofheimer Sportvereinen wurde mit einer ersten Informationsveranstaltung im Jahr 2012 gesetzt, auf der die Vertreter verschiedener Sportvereine über die Absicht, sportliche Aktivitäten inklusiv zu entwickeln und zu gestalten, informiert wurde. Damit wurde ein Prozess der Sensibilisierung der Vertreter/innen der einzelnen Sportvereine in Gang gesetzt, die schrittweise zu einer Entwicklung von diesbezüglichen Ideen in den einzelnen Vereinen führen soll. Weiterhin führte der persönliche Kontakt zwischen dem Kommunalen Beauftragten für die

Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim und einem Vertreter der Sporthochschule Köln dazu, dass zu dem Themenbereich „inklusive Sportaktivitäten in den Sportvereinen“ von Seiten der Sporthochschule Köln nunmehr im gesamten Main-Taunus-Kreis eine umfangreiche Online-Befragung bei den Sportvereinen durchgeführt wird, um auf der Basis der erzielten Ergebnisse zu ersten diesbezüglichen Maßnahmen zu gelangen.

- **Barrierefreie Ausgestaltung des neuen Rathausanbaus**

Der inzwischen fertiggestellte neue Rathausanbau in der Kreisstadt Hofheim wurde in Kooperation mit dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung barrierefrei geplant und ausgestaltet. Ein Fahrstuhl mit Sprachausgabe für die Stockwerksansage, eine Behindertentoilette nach vorgeschriebenen DIN-Normen, ein Blindenleitsystem im Zugangsbereich und innerhalb des Gebäudes sowie die Beschriftung der Sitzungssaaltüren mit Brailleschrift lassen eine weitgehende selbständige Fortbewegung und Orientierung innerhalb des Gebäudes für Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätseinschränkungen zu. In einem nächsten Schritt wird der alte Rathausenteil ab dem Jahr 2014 ebenfalls schrittweise barrierefrei umgebaut.

- **Kommunikationsunterstützende Technik für Menschen mit starker Höreinschränkung im Bereich des Rathauses, der Stadthalle und der Bürgerhäuser**

Aufgrund der Empfehlungen des Arbeitskreises Inklusion wurde beschlossen, mobile Geräte der neuesten technischen Generation zur akustischen Hörverstärkung (Geräte mit Induktionsschleifensystem) zu beschaffen, um Menschen mit starker Höreinschränkung eine sprachliche Kommunikation z.B. mit Mitarbeiter/innen im Bürgerbüro bei Informationsgesprächen oder Verwaltungsakten zu ermöglichen und um mit zugänglicher und verständlicher Sprache Vorträge oder z.B. Theaterstücke mitverfolgen zu können.

6. Schwierigkeiten und Chancen bei der Umsetzung der UN-BRK

6.1 Schwierigkeiten und Hemmnisse

- Verharren in einem antiquierten defizit- und defektorientierten Menschenbild der Medizin vom Menschen mit Behinderung.
- Die nur in geringem Maße vorhandene Neigung oder gar nicht vorhandene Bereitschaft mancher Kommunen, Kommunale Behindertenbeiräte einzurichten oder einen Behindertenbeauftragten zu ernennen.
- Zeitliche Verzögerung bei der Anpassung der deutschen Sozialgesetzgebung an den Menschenrechtskatalog der UN-BRK (z.B. Widerstand der Sozialbehörden bei der Gewährung einer persönlichen Assistenz im Lebensbereich „Wohnen“ sowie einer Arbeitsassistenz im Lebensbereich „Arbeit und Beschäftigung“).
- Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Betriebe des 1. Arbeitsmarktes (Trotz erheb-

licher staatlicher Fördermittel zahlt die Mehrzahl der Unternehmen eher einen monatlichen Betrag in den Ausgleichsabgabefonds als die Schwerbehindertenpflichtplätze im Unternehmen in der vorgeschriebenen Quote zu besetzen. Grund: Der Mensch mit Behinderung wird als „ökonomisches Defizitwesen“ betrachtet und für leistungsschwach und krankheitsanfällig und damit für wenig produktiv gehalten.).

- Ressourcenvorbehalt bei der Umsetzung einer inklusiven Schulbildung.
- Probleme und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im privaten Bereich: In unserer sozialen Marktwirtschaft kann der Staat private Hauseigentümer nicht verpflichten, z.B. ihre Mietshäuser barrierefrei umzubauen. Das gleiche gilt für Ärzte, die in nicht barrierefrei zugänglichen oder ausgestalteten Arztpraxen praktizieren. Lediglich bei Neuinvestitionen auf diesen Gebieten könnte langfristig der Gesetzgeber entsprechend durch bestimmte Auflagen handeln.

6.2. Chancen bei der Umsetzung der UN-BRK

- Die in unserem Lande inzwischen sich verstärkende Diskussion über die UN-BRK und die damit verbundene Aufbruchsstimmung wird langfristig bei immer mehr Kommunen, wie entsprechende Anfragen verschiedener Kommunen in Hofheim bereits zeigen, die Motivation entstehen lassen, Behindertenbeiräte einzurichten und Behindertenbeauftragte zu ernennen, um damit über das notwendige Instrumentarium zur Erstellung von kommunalen Aktionsplänen zu verfügen.
- Die Verpflichtung der Monitoring-Stelle des Instituts für Menschenrechte, im Zyklus von zwei Jahren einen Bericht über die

Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene abzugeben, wird auf einzelne Kommunen einen sich positiv auswirkenden politischen Druck ausüben, angesichts dessen sich manche bisher in dieser Sache inaktiven Kommunen besinnen werden, um schließlich doch entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK zu ergreifen.

- Im Bemühen um die Umsetzung der UN-BRK werden sich die Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen weiter öffnen und untereinander vernetzen, damit sie in Abkehr von der Fixierung auf die speziellen Eigeninteressen ihres Verbandes bei der Umsetzung der UN-BRK den Gesamtkomplex der Menschenrechte aller Gruppen von Menschen mit Behinderung ins Auge fassen.

7. Fazit

Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK bergen zweifellos die Kraft und die Chance in sich, langfristig eine solidarische Kultur zu entwickeln und zu schaffen und eine sich inklusiv entwickelnde Gesellschaft mit Leben zu erfüllen. Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, dass Aktionspläne lediglich planerische und strukturierende Elemente zur Umsetzung der Zielsetzungen der UN-BRK darstellen. Die bloße Erstellung von Aktionsplänen birgt noch keinen Automatismus in sich, dass diese auch wirkungsvoll umgesetzt werden. Entscheidend hierbei bleibt immer der einzelne Mensch als gestaltender Teil der Gesellschaft, der letztlich darüber zu entscheiden hat, ob er als Gefangener seiner mentalen Barrieren in Gestalt von Vorurteilen und Voreingenommenheiten das jahrhundertealte Fürsorgesystem für Menschen mit Behinderung als das vermeintlich Beste bewahren will oder ob er in einem langfristig angelegten kritischen Selbstauseinandersetzungsprozess

letztlich die Menschenwürde und das selbstbestimmte, gleichberechtigte Leben **aller Menschen** anerkennt und auf diesem Wege in die Lage versetzt wird, durch die Öffnung seines Herzens die mentalen Barrieren zu beseitigen und sich an dem Aufbau einer solidarischen Gesellschaft aktiv zu beteiligen.

Eine inklusive Gesellschaft kann nicht verordnet werden. Ihre Geburt und ihre Entwicklung bedürfen der Entschlossenheit und des Engagements eines jeden einzelnen von uns als gestaltender Teil unserer Gesellschaft und einer solidarischen Kultur in ihr.